

3. Nichterreichen des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung. Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

Zuweisungen nach § 4 der Verordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Zu § 6 bzw. 2 der Verordnung:

§ 4

Die Feststellung der Erfüllung des Leistungsplanes (Produktionsplanes) hat sich bei allen Betrieben der Deutschen Post auf die Haupt- und Hilfsleistungen (Kontengruppen 88 ./ 80, 85, 89 und Kontenuntergruppe 872) zu beschränken und ist an Hand des Kontrollberichtes nachzuweisen.

Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als erfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge X Plantarif“ die geplante wertmäßige Leistung ergibt. Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen- sondern nur wertmäßig beauftragt sind, sowie bei den Hilfsleistungen, dem Postkraftverkehr und dem Briefverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

Folgende Einzelpositionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes) müssen je für sich erfüllt sein, sonst gilt der Leistungsplan als nicht erfüllt:

- a) Postzeitungsvertrieb insgesamt (Nomenklatur-Positionen 3, 3.1 und 4 des Planes 11 P),
- b) Haupt- und Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen-Reparaturleistungen (effektives Ergebnis),
- c) Fernmeldebau und Hilfsleistungen (Nomenklatur-Positionen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.2 des Planes 11 F).

Bei Bahnpostämtern und Hauptpostämtern mit überwiegendem Durchgangsverkehr gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr und Postzeitungsvertrieb (Nomenklatur-Positionen 1, 2 und 3 des Planes HP ohne Unterpositionen) im Bezirk erfüllt sind.

Beim Postsparkassenamt gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die für den Berichtszeitraum im Plan vorgesehene Anzahl der Buchungen erreicht worden ist.

Beim Zeitungs Vertriebsamt gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die für den Berichtszeitraum im Plan vorgesehene Zahl der versandten Zeitungsnummernstücke erreicht worden ist.

Beim Amt für Fernnetze und den der Hauptverwaltung Funk unterstellten Betrieben gilt der Plan als erfüllt, wenn die beauftragte Selbstkostensenkung (Kostenplan) eingehalten worden ist.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Selbständige Lehrkabinete sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grund-

sätzlich in Höhe von 3 % für Fonds I und 1 % für Fonds II der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte.

Für die Zuführung zum Direktorfonds des Entwurfsbüros der Deutschen Post sind in einer besonderen Anweisung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3 % erfüllt sein müssen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds er (scheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung* erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschusssitzungen durch geführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

Die Zuführung der zweiten IV2 % zum Fonds I erfolgt bei der Deutschen Post (ausgenommen die Lehrkabinete) nur vierteljährlich.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 38

(1) Außer den in § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,
- b) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften,
- c) Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der Zuführungen zum Fonds II sind monatlich bis zum 15. auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium eingerichteten Konten abzuführen.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

(4) Die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffene Sonderregelung vom 15. April 1953 bleibt in Kraft.

§ 9

(5) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers